

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Bericht zum Entwurf eines OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr

#### Thema

Vorschlag des Vorsitzenden der OECD-Arbeitsgruppe „Bribery in International Business Transactions“ für ein Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung von ausländischen Amtsträgern im internationalen Geschäftsverkehr.

#### Sachgebiet

Kriminalisierung der Bestechung ausländischer Amtsträger.

#### Anlaß des Berichts

Unterrichtung des Deutschen Bundestages aufgrund seiner Informationsbitte vom 26. Juni 1997 (BT-Drucksache 13/8082, BR-Drucksache 482/97).

#### Sachstand

Der Ministerrat der OECD hat in seiner überarbeiteten Empfehlung zur Bekämpfung der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr vom 23. Mai 1997 entschieden, daß eine internationale Konvention zur Kriminalisierung der Bestechung ausländischer Amtsträger auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen sogenannten „Gemeinsamen Elemente“ erarbeitet werden soll. Nach der Zeitplanung der OECD sollen das Übereinkommen bis Ende 1997 gezeichnet und Implementierungsgesetze in den Mitgliedstaaten bis zum 1. April 1998 den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werden.

Zur Vorbereitung dieser Arbeiten haben Deutschland gemeinsam mit Frankreich, die USA und das OECD-Sekretariat jeweils einen Konventionsentwurf vorgelegt. Diese Entwürfe sind in einer ersten Runde von der OECD-Arbeitsgruppe „Bribery in International Business Transactions“ vom 7. bis 9. Juli 1997 in Paris erörtert worden.

Auf der Grundlage der Erörterungen hat der Vorsitzende der Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Experten aus Deutschland, Frankreich, Italien und den USA einen zusammenfassenden Entwurf erarbeitet (Anlage), der in der nächsten Arbeitsgruppensitzung vom 6. bis 10. Oktober 1997 möglichst abschließend erörtert werden soll.

Der Übereinkommensentwurf enthält Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Umschreibung des Deliktes der Bestechung und Verpflichtung zur Kriminalisierung der Bestechung ausländischer Amtsträger (Artikel 1 Abs. 1 und 2),
- Definitionen, u. a. des Begriffes „ausländischer Amtsträger“ (Artikel 1 Abs. 3),
- Sanktionen (Artikel 2),
- Gerichtsbarkeit (Artikel 3),
- Verfolgung und Verjährung (Artikel 4 und 5),
- Geldwäsche und Buchführung (Artikel 6 und 7),
- Rechtshilfe und Auslieferung (Artikel 8 bis 10),
- Überwachungsmechanismus (Artikel 11) und
- Schlußbestimmungen (Artikel 12 bis 17).

Aus deutscher Sicht sind insbesondere folgende Punkte von Bedeutung:

## 1. Definition des Tatbestandes der Bestechung (Artikel 1 Abs. 1)

Das OECD-Übereinkommen soll, im Unterschied zu entsprechenden Übereinkommen und Vorhaben der EU und des Europarates, nur eine Verpflichtung enthalten, die (aktive) Bestechung von ausländischen Amtsträgern unter Strafe zu stellen. Außerdem sollen nur Bestechungshandlungen im internationalen Geschäftsverkehr erfaßt werden. Letzteres wird durch die einschränkenden Merkmale „in order to obtain or retain business or to secure improper advantage in the conduct of business“ sichergestellt.

Die Tathandlung der Bestechung wird als „Einflußnahme“ auf einen Amtsträger umschrieben. Die Regelung weicht insoweit von dem deutschen Straftatbestand der Bestechung in § 334 Abs. 1 StGB ab, nach dem das Angebot, Versprechen oder die Gewährung eines Vorteils „als Gegenleistung für eine pflichtwidrige Diensthandlung“ unter Strafe gestellt ist. In den Erläuterungen zu diesem Tatbestandsmerkmal, wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine wörtliche Umsetzung der Verpflichtung in das nationale Recht nicht erforderlich ist. Die Verpflichtung kann vielmehr auch dadurch umgesetzt werden, daß auf eine Dienstpflichtverletzung abgestellt wird, soweit hiermit auch Zahlungen für die parteiliche Ermessensausübung erfaßt werden. Die Einflußnahme auf Ermessensentscheidungen fällt im deutschen Recht unter den Tatbestand der Bestechung (§ 334 Abs. 3 Nr. 2 StGB).

## 2. Definition des „ausländischen Amtsträgers“ (Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe a)

Mit der Konvention sollen die Bestechungen von Amtsträgern in allen Staaten der Welt und internationalen Organisationen erfaßt werden. Entsprechend weit ist die Definition des ausländischen Amtsträgers (Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe a).

### a) Parlamentarier

Nach der im Entwurf vorgesehenen Definition wird auch die Bestechung von ausländischen Parlamentariern („persons holding a legislative ... office“) erfaßt. Hiergegen hat Deutschland bisher im Hinblick auf die nur sehr eingeschränkte Strafbarkeit der Bestechung von Abgeordneten nach § 108e StGB einen Vorbehalt eingelegt. Als Alternative hat Deutschland vorgeschlagen, nach dem Vorbild des EU-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, vom 26. Mai 1997 (ABl. EG C 195/1 vom 25. Juni 1997), hinsichtlich der Einbeziehung der Parlamentarier eine Assimilationsregelung vorzusehen, nach der die Mitgliedstaaten die Bestechung von Abgeordneten nur insoweit unter Strafe stellen müssen wie die Bestechung von Abgeordneten der eigenen Parlamente strafbar ist. Neben Deutschland hat auch Österreich einen Vorbehalt gegen die Einbeziehung der Parlamentarier eingelegt. Alle übrigen OECD-

Mitgliedstaaten sind dagegen bereit, die Bestechung von ausländischen Parlamentariern der Bestechung von ausländischen Amtsträgern gleichzustellen.

Die Einbeziehung der aktiven Bestechung von ausländischen Parlamentariern in einen neuen Straftatbestand gegen Bestechungen im internationalen Geschäftsverkehr würde nicht notwendig zu einer Erweiterung des § 108e StGB führen. Eine entsprechende Regelung könnte aber Rückwirkungen auf den Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung haben, da es nur schwer vertretbar sein dürfte, zwar die Bestechung ausländischer Parlamentariern in Deutschland unter Strafe zu stellen, die Bestechung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages (und der Länderparlamente) jedoch abgesehen vom „Stimmenkauf“ straffrei zu lassen.

Andererseits wäre eine entsprechende Regelung möglicherweise deswegen akzeptabel, weil es sich nur um Bestechungen im Bereich der Auftragsvergabe handelt, bei der zwar in einigen Staaten der Welt Mitglieder der Legislative unmittelbare Entscheidungsbefugnisse haben können, während in Deutschland eine entsprechende Regelung weitgehend leerliefe.

### b) Parteifunktionäre und „Kandidaten“

Die USA haben zusätzlich vorgeschlagen, den Amtsträgern neben den Parlamentariern auch die Parteifunktionäre und „Kandidaten“ für einen Amtsträgerposten gleichzustellen. Dieser Vorschlag, der in den Entwurf in eckigen Klammern eingefügt ist, stößt jedoch bei der Mehrzahl der anderen Mitgliedstaaten bisher auf erhebliche Kritik.

## 3. Gerichtsbarkeit (Artikel 3)

Die bisherige Jurisdiktionsregelung im Übereinkommensentwurf sieht vor, daß alle Staaten die Bestechung ausländischer Amtsträger zumindest dann verfolgen müssen, wenn die Straftat ganz oder zum Teil auf ihrem Staatsgebiet begangen wurde (Artikel 3 Abs. 1, Territorialitätsprinzip). Mitgliedstaaten, die Straftaten ihrer eigenen Staatsangehörigen auch dann verfolgen, wenn sie im Ausland begangen wurden, müssen zusätzlich ihre Jurisdiktion für im Ausland begangene Bestechungshandlungen ihrer Staatsangehörigen begründen (Artikel 3 Abs. 2, aktives Nationalitätsprinzip).

Diese Regelungen bergen die Gefahr eines erheblichen Ungleichgewichts zwischen den OECD-Mitgliedstaaten. Während Deutschland (und andere Mitgliedstaaten) Straftaten eigener Staatsangehöriger, die im Ausland begangen wurden, in weitem Umfang verfolgen kann (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB), verfolgen andere Staaten Straftaten grundsätzlich nur auf der Grundlage eines engen (Vereinigtes Königreich) oder weiteren (USA) Territorialitätsprinzips. Da die Bestechung ausländischer Amtsträger häufig im Ausland begangen wird, führt eine bloße Anwendung des Territorialitätsprinzips zu erheblichen Lücken im Bereich der Bekämpfung der internationalen Korruption.

Als Ausgleich ist nach Artikel 9 Abs. 3 lediglich das Prinzip „aut dedere aut iudicare“ vorgesehen, nach dem die Mitgliedstaaten einen Fall den zuständigen Behörden zumindest dann zur Verfolgung zuleiten müssen, wenn sie ein Auslieferungsersuchen aus dem Grund ablehnen, daß der Auszuliefernde ein eigener Staatsangehöriger ist. Die Anwendung dieses Prinzips reicht jedoch für ein Übereinkommen, das Bestechungen in allen Staaten der Welt erfassen soll, nicht aus, um gleiche Bedingungen herzustellen. Nicht geregelt wird insbesondere der für ein weltweit geltendes Übereinkommen wichtige Fall, daß überhaupt kein Auslieferungsersuchen gestellt wird.

Deutschland hat daher vorgeschlagen, die Jurisdiktionsregelung dahin gehend zu ergänzen, daß grundsätzlich alle Mitgliedstaaten das Nationalitätsprinzip anwenden müssen. Zumindest sollte jedoch die Regelung in Artikel 9 Abs. 3 dahin gehend ergänzt werden, daß jeder Vertragsstaat die Möglichkeit zur Bestrafung eigener Staatsangehöriger wegen im Ausland begangener Bestechungshandlungen auch für den Fall schaffen muß, daß kein Auslieferungsersuchen gestellt wird oder ein Auslieferungsersuchen aus anderen Gründen als der Staatsangehörigkeit des Auszuliefernden abgelehnt wird. Diese Erweiterungsvorschläge werden insbesondere vom Vereinigten Königreich und den USA abgelehnt.

#### 4. Inkrafttreten/Zahl der Ratifikationen (Artikel 15)

Der Übereinkommensentwurf sieht bisher vor, daß das Übereinkommen am 31. Dezember 1998 in Kraft treten soll, wenn spätestens 30 Tage vorher fünf Vertragsstaaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Soweit dies bis dahin nicht erfolgt ist, soll das Übereinkommen 30 Tage nach der Hinterlegung der fünften Ratifikationsurkunde in Kraft treten. Bei dieser Regelung handelt es sich um einen Vorschlag des

Vorsitzenden der Arbeitsgruppe, der bisher von den meisten Staaten nicht akzeptiert wurde. Nach Auffassung der USA sollen bereits zwei Ratifikationen ausreichen, während insbesondere Frankreich und Japan eine erheblich höhere Zahl von Ratifikationen fordern.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es erforderlich, durch geeignete Regelungen sicherzustellen, daß zumindest die Hauptwettbewerberstaaten im Weltmarkt ihr Strafrecht möglichst im engen zeitlichen Zusammenhang erweitern und die Bestechung ausländischer Amtsträger unter Strafe stellen, um eine weitgehende Wettbewerbsneutralität der Regelungen zu gewährleisten.

#### Verfahrensstand

Nach den Planungen der OECD ist folgender Zeitplan für die Fertigstellung des Übereinkommens vorgesehen:

- **6. bis 10. Oktober 1997:** Abschließende Erörterung des Übereinkommensentwurfs in der OECD-Arbeitsgruppe „Bribery in International Business Transactions“,
- **18. bis 20. November 1997:** Diplomatische Konferenz,
- **1. Dezemberhälfte 1997:** Zeichnung des Übereinkommens.

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen ihrer Verhandlungsführung, die sie in der gewaltenteilenden Demokratie des Grundgesetzes in eigener Kompetenz wahrnimmt, die auf zügigen Abschluß zielende Zeitplanung und wird in diesem Rahmen die ausgeführten inhaltlichen Positionen vertreten.

## Anlage

**Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung von ausländischen Amtsträgern**

Rohübersetzung aus dem Englischen

**Präambel****Die Parteien,**

**In der Erwägung**, daß die Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr, die saubere Regierungsführung und wirtschaftliche Entwicklung untergräbt, öffentliche Mittel fehlerhaft, Wettbewerb behindert, Handel und Investitionen verzerrt und Konsumenten, Steuerzahlern sowie redlichen Unternehmen und ihren Arbeitnehmern schadet, ein weitverbreitetes Phänomen darstellt, das erhebliche moralische und politische Probleme aufwirft;

**in der Erwägung**, daß alle Länder die Verantwortung für die Bekämpfung der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr teilen;

**unter Bezugnahme auf** die überarbeitete Empfehlung über die Bekämpfung der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr (C[97]123/FINAL), die der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) am 23. Mai 1997 angenommen hat, mit der unter anderem dazu aufgerufen wurde, wirksame Maßnahmen zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung der Bestechung ausländischer öffentlicher Bediensteter im internationalen Geschäftsverkehr zu ergreifen, insbesondere solche Bestechungen umgehend in einer effektiven und koordinierten Weise im Einklang mit vereinbarten gemeinsamen Elementen in dieser Empfehlung unter Strafe zu stellen;

**eingedenk sonstiger begrüßenswerter** jüngster Entwicklungen einschließlich der Maßnahmen der Vereinten Nationen, der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds, der Welthandelsorganisation, der Organisation Amerikanischer Staaten, des Europarates und der Europäischen Union, die die internationale Verständigung und Zusammenarbeit im Rahmen der Bekämpfung der Bestechung öffentlicher Bediensteter weiter vorantreiben;

**in der Erkenntnis**, daß Fortschritte in diesem Bereich nicht nur Anstrengungen auf nationaler Ebene, sondern auch der multilateralen Zusammenarbeit, Überwachung und Kontrolle bedürfen;

**sind wie folgt übereingekommen:**

**Artikel 1****Die Straftat der Bestechung ausländischer öffentlicher Bediensteter**

1. Jede Partei trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, das Anbieten, das Versprechen oder die Gewährung einer unbilligen Zahlung oder eines sonstigen

gen Vorteils durch jedwede Person, unmittelbar oder durch eine Mittelsperson, an einen ausländischen öffentlichen Bediensteten für diesen selbst oder für einen Dritten, um diesen zu veranlassen, in der Ausübung seiner Dienstpflichten eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, damit ein Geschäft abgeschlossen oder aufrechterhalten oder ein unrechtmäßiger Vorteil bei der Führung der Geschäfte sichergestellt wird, nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen. (Dieses Verhalten wird im folgenden als „Bestechung eines ausländischen öffentlichen Bediensteten“ bezeichnet.)

2. Jede Partei trifft die erforderlichen Maßnahmen, die Billigung und Anstiftung zu sowie Teilnahme, einschließlich der Beihilfe, an einer begangenen Bestechung eines ausländischen öffentlichen Bediensteten unter Strafe zu stellen. Der Versuch der Bestechung eines ausländischen öffentlichen Bediensteten und die Verabredung dazu sind insoweit unter Strafe zu stellen wie der Versuch, einen öffentlichen Bediensteten dieser Partei zu bestechen, und die Verabredung dazu strafbar ist.

3. Im Sinne dieses Übereinkommens:

- a) ist unter „ausländischem öffentlichen Bediensteten“ jede Person zu verstehen, die aufgrund einer Ernennung oder Wahl in einem anderen Staat ein Amt im Bereich der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz innehat, sowie jede Person, die für einen anderen Staat öffentliche Aufgaben erfüllt, jeder Beamte oder Beauftragte einer öffentlichen internationalen Organisation (jede ausländische politische Partei oder jeder Parteifunktionär) (sowie eine Person, die zwar noch kein öffentlicher Bediensteter ist, an die eine Zahlung aber gerichtet, ihr versprochen oder geleistet wurde, in der Erwartung, daß die Person ein solcher öffentlicher Bediensteter wird);
- b) schließt „unbillige Zahlung“ eine Zahlung aus, die nach dem Recht des Staates des öffentlichen Bediensteten ausdrücklich zulässig oder erforderlich ist;
- c) umfaßt „anderer Staat“ alle Regierungs- und Verwaltungsebenen von der nationalen bis zur örtlichen sowie öffentliche Stellen und Unternehmen, die im Eigentum der Regierung stehen oder von ihr kontrolliert werden;
- d) beinhaltet „die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung in Ausübung der Dienstpflichten“ jedes Gebrauchmachen von der Stellung des öffentlichen Bediensteten als Amtsträger, unabhängig davon, ob das Gebrauchmachen der Stellung in den dienstlichen Zuständigkeitsbereich des Amtsträgers fällt.

## Artikel 2 Strafen

1. Die Bestechung eines ausländischen öffentlichen Bediensteten ist mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen zu bestrafen. Der anwendbare Strafrahmen muß mit dem vergleichbar sein, der bei Bestechung der eigenen öffentlichen Bediensteten der Partei angedroht ist und Freiheitsentziehungen einschließen, die ausreichen, damit effektive gegenseitige Rechtshilfe und Auslieferung gewährt werden können.
2. Jede Partei trifft die Maßnahmen, die erforderlich erscheinen, um sicherzustellen, daß ein nach Artikel 1 verbotenes Bestechungsgeld und der Erlös, den der Täter daraus erlangt hat, beschlagnahmt oder eingezogen werden kann oder dem Täter vergleichbare Geldsanktionen auferlegt werden können.
3. Soweit eine juristische Person, die für die Bestechung eines ausländischen öffentlichen Bediensteten verantwortlich ist, nach den grundlegenden Rechtsgrundsätzen einer Partei nicht strafrechtlich sanktioniert werden kann, stellt die Partei sicher, daß diese mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Geldsanktionen oder anderen zivilrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen belegt wird.

## Artikel 3 Jurisdiktion

1. Jede Partei trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um ihre Gerichtsbarkeit über die Bestechung eines ausländischen öffentlichen Bediensteten zu begründen, wenn die Straftat ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wird.
2. Jede Partei, die ihre Gerichtsbarkeit für die Verfolgung von Straftaten ihrer Staatsangehörigen, die im Ausland begangen wurden, begründet hat, trifft nach denselben Grundsätzen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit wegen der Bestechung eines ausländischen Bediensteten zu begründen.
3. Jede Partei überprüft, ob ihre gegenwärtigen Gerichtsbarkeitsregelungen für eine effektive Bekämpfung der Bestechung ausländischer öffentlicher Bediensteter ausreichen; falls dies nicht der Fall ist, schafft sie Abhilfe.

## Artikel 4 Durchsetzung

Die strafrechtliche Verfolgung der Bestechung eines ausländischen öffentlichen Bediensteten erfolgt nach den im Hoheitsgebiet jeder Partei für die Strafverfolgung geltenden Vorschriften und Grundsätzen. Ein Ermittlungsverfahren und die Strafverfolgung der Bestechung ausländischer öffentlicher Bediensteter darf von Erwägungen nationalen Wirtschaftsinteresses, möglicher Auswirkungen auf Beziehungen zu einem anderen Staat oder der Identität der betroffenen natürlichen oder juristischen Personen nicht beeinflusst werden.

## Artikel 5 Verjährung

Die für die Verjährung einer Straftat der Bestechung eines ausländischen öffentlichen Bediensteten geltende Frist muß so gestaltet sein, daß für die Ermittlung und Verfolgung dieser Straftat ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht.

## Artikel 6 Geldwäsche

Jede Partei, die Korruption ihrer eigenen öffentlichen Bediensteten zu einer tauglichen Vortat nach ihrer Geldwäschegesetzgebung gemacht hat, verfolgt ebenso mit der Straftat der Bestechung eines ausländischen öffentlichen Bediensteten unabhängig vom Ort der Begehung der Handlung.

## Artikel 7 Buchführung

1. Jede Partei trifft zur effektiven Bekämpfung der Bestechung ausländischer öffentlicher Bediensteter die Maßnahmen, die nach Maßgabe seines Rechts und seiner Vorschriften über Buchführung, berufsethische Grundsätze und Offenlegungen erforderlich erscheinen, um Gesellschaften, für die dieses Recht und diese Vorschriften gelten, für die Bestechung ausländischer öffentlicher Bediensteter oder zur Geheimhaltung dieser Bestechung, die Erstellung unverbuchter Rechnungen, die Streichung von Geschäftsvorgängen aus den Büchern oder die Durchführung unzureichend nachgewiesener Geschäfte, die Verbuchung nicht getätigter Ausgaben, die Buchung von Passivposten ohne genauen Nachweis des Vorgangs sowie den Gebrauch gefälschter Urkunden zu verbieten.
2. Jede Partei belegt derartige Unterlassungen und Fälschungen in Büchern, Unterlagen, Rechnungen und Jahresabschlüssen dieser Gesellschaften mit abschreckenden zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Sanktionen.

## Artikel 8 Gegenseitige Rechtshilfe und Zusammenarbeit

1. Jede Partei leistet einer anderen zum Zwecke der Ermittlung, Verfolgung und Vollstreckung der Sanktionen, die die in diesem Übereinkommen beschriebenen Straftaten betreffen (sowie in nicht strafrechtlichen Verfahren, die von einer Partei nach Maßgabe von Artikel 2 Abs. 3 sowie Artikel 7 Abs. 2 eingeleitet worden sind), gemäß ihrem Recht und den einschlägigen Verträgen und Vereinbarungen die größtmögliche unverzügliche und wirksame Rechtshilfe. Die ersuchte Partei unterrichtet die ersuchende Partei umgehend ordnungsgemäß über den Stand und Ausgang des Rechtshilfeersuchens sowie über ergänzende Auskünfte oder Unterlagen, die zur Unterstützung des Ersuchens benötigt werden.

2. Wenn mehr als eine Partei für eine in diesem Übereinkommen aufgeführte mögliche Straftat zuständig ist, setzen die betroffenen Parteien sich auf Ersuchen einer Partei miteinander ins Benehmen, um die im Hinblick auf die Strafverfolgung geeignetste Zuständigkeit zu bestimmen.

3. Eine Partei, die die gegenseitige Rechtshilfe mit dem Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit verknüpft, erkennt die nach dem innerstaatlichen Recht der Parteien vorgesehenen Straftaten, die in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallen, zum Zwecke der Leistung von Rechtshilfe nach Maßgabe dieses Artikels als gleichwertig an.

4. Eine Partei, darf ein Ersuchen einer anderen Partei, nach diesem Übereinkommen Rechtshilfe zu leisten, aufgrund des Bankgeheimnisses nicht ablehnen.

5. Jede Partei zieht in Betracht, Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig erscheinen, um gegebenenfalls in der Lage zu sein, eine Person, die sich in Haft befindet und einer Überstellung zustimmt, vorübergehend an eine Partei zu überstellen, die zur Unterstützung eines Ermittlungsverfahrens oder einer Strafverfolgung nach diesem Übereinkommen darum ersucht, und die in dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Partei verbrachte Haftzeit auf die gegen die überstellte Person in dem Hoheitsgebiet der ersuchten Partei zu verhängende Strafe anzurechnen. Parteien, die gegebenenfalls ein Ersuchen um Überstellung einer in Haft befindlichen Person stellen möchten, ziehen Maßnahmen in Betracht, die notwendig erscheinen, um eine überstellte Person in Haft halten und diese rücküberstellen zu können, ohne daß Auslieferungsverfahren geboten sind. Derartige Überstellungen bedürfen einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der ersuchenden und der ersuchten Partei.

#### **Artikel 9** **Auslieferung**

1. Die Bestechung eines ausländischen Beamten gilt nach dem Recht der Parteien und den zwischen ihnen geschlossenen Auslieferungsverträgen als auslieferungsfähige Straftat.

2. Eine Partei, die die Auslieferung von dem Vorliegen eines Auslieferungsvertrags abhängig macht, kann dieses Übereinkommen im Rahmen eines Auslieferungsersuchens, das von einer anderen Partei, mit dem sie keinen anderen geltenden Auslieferungsvertrag geschlossen hat, gestellt worden ist, als einen derartigen Vertrag im Hinblick auf die Bestechung eines ausländischen öffentlichen Bediensteten ansehen.

3. Eine Partei, die ein Ersuchen einer anderen Partei um Auslieferung einer Person wegen Bestechung eines ausländischen Bediensteten ablehnt, weil der Verfolgte ihre Staatsangehörigkeit besitzt, unterbreitet die Sache ihren zuständigen Behörden zwecks Strafverfolgung.

4. Artikel 8 Abs. 3 ist auch im Hinblick auf ein Ersuchen um Auslieferung wegen Bestechung eines ausländischen öffentlichen Bediensteten anwendbar.

#### **Artikel 10** **Zentralbehörden**

Jede Partei kann zum Zwecke der Rechtshilfe, Zusammenarbeit oder Auslieferung wegen Sachen, die unter dieses Übereinkommen fallen, eine Zentralbehörde bestimmen, die den Auftrag hat, Ersuchen zu stellen oder in Empfang zu nehmen, oder sich auf die Zentralbehörden berufen, die in anderen maßgeblichen Verträgen oder Vereinbarungen vorgesehen sind. Die Zentralbehörden setzen sich unmittelbar miteinander in Verbindung.

#### **Artikel 11** **Multilaterale Zusammenarbeit, Überwachung und Kontrolle**

Die Parteien führen ein systematisches Kontrollprogramm durch, um die vollständige Durchführung des Übereinkommens zu überwachen und zu fördern. Mit dieser Arbeit werden – sofern sich die Parteien nicht einvernehmlich dagegen entscheiden – die OECD-Arbeitsgruppe gegen Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr oder ein Nachfolger gemäß seiner jeweiligen Aufgabenstellung betraut, und die Parteien tragen nach den für dieses Gremium geltenden Vorschriften die Kosten des Programms.

#### **Artikel 12** **Unterzeichnung**

Dieses Übereinkommen liegt bis zu seinem Inkrafttreten für die OECD-Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten, die vollberechtigte Mitglieder in der OECD-Arbeitsgruppe gegen Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr sind, zur Unterzeichnung auf.

#### **Artikel 13** **Ratifikation und Hinterlegung**

1. Dieses Übereinkommen bedarf der Annahme, Genehmigung und Ratifikation durch die Unterzeichnerparteien nach Maßgabe ihres jeweiligen innerstaatlichen Rechts.

2. Die Annahme-, Genehmigungs- oder Ratifikationsurkunden werden bei dem Generalsekretär der OECD hinterlegt, der Verwahrer dieses Übereinkommens ist.

#### **Artikel 14** **Beitritt**

Dieses Übereinkommen steht nach Inkrafttreten jeder Nichtunterzeichnerpartei, die Mitglied in der Arbeitsgruppe gegen Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr oder einer Nachfolgeorganisation ist bzw. vollberechtigt daran teilnimmt, zum Beitritt offen.

**Artikel 15**  
**Inkrafttreten**

Dieses Übereinkommen tritt am 31. Dezember 1998 in Kraft, sofern die Annahme-, Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde dreißig Tage vor diesem Datum durch fünf Unterzeichner hinterlegt worden ist, oder, zu einem späteren Zeitpunkt, dreißig Tage nach Hinterlegung der fünften Urkunde. Danach tritt das Übereinkommen für jede weitere Partei dreißig Tage nach Hinterlegung ihrer Annahme-, Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

**Artikel 16**  
**Änderung**

Jede Partei kann die Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen. Eine vorgeschlagene Änderung wird dem Verwahrer unterbreitet, der sie den anderen Parteien übermittelt und zwecks Prüfung ein Treffen der Parteien einberuft. Eine Änderung,

die von den Parteien einvernehmlich oder im Wege von den Parteien einvernehmlich beschlossener anderer Verfahren angenommen worden ist, tritt dreißig Tage nach Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde seitens aller anderen Annahme beteiligten Parteien oder an einem von den Parteien gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Annahme der Änderung festgelegten anderen Tag in Kraft.

**Artikel 17**  
**Rücktritt**

Eine Partei kann von diesem Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation zurücktreten. Dieser Rücktritt wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation wirksam. Nach dem Rücktritt wird die Zusammenarbeit zwischen den Parteien und dem Rücktrittsstaat im Hinblick auf alle Rechtshilfe- und Auslieferungersuchen, die vor dem Tag, an dem der Rücktritt wirksam geworden ist, gestellt wurden und deren Ausgang vorbehalten bleibt, fortgesetzt.

